



CH-6371 Stans, Postfach

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 30. August 2011

Teilrevision des Gesetzes über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz); Bericht der Kommission FGS

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Die Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales hat an ihrer Sitzung vom 22. August 2011, in Anwesenheit von Finanzdirektor Hugo Kayser, Oscar Amstad, Bruno Fischer und Christian Blunski, die Teilrevision des Gesetzes über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz) beraten. Gestützt auf Art. 23 des Landratsgesetzes gibt die Kommission folgenden Bericht ab.

Die Kommission nimmt den Bericht des Regierungsrates zur Kenntnis und stimmt diesem grundsätzlich zu. Es wird hierzu ergänzend auf den RRB Nr. 511 vom 5. Juli 2011 verwiesen. Insbesondere wird begrüsst, dass versucht wurde, die Belastung der Sanierung auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Aktive und Rentner) zu verteilen. Die Kommission beschliesst einstimmig das Eintreten auf die Vorlage.

1. Verzicht auf die Teuerungsanpassung von Renten bei einer Unterdeckung von über 5%

Die Kommission erachtet die gewählte Lösung als sehr ausgewogen. Es wurde hier, unter Berücksichtigung verschiedener Tatsachen, eine verantwortbare Beteiligung der Rentner an der Sanierung der Kasse erreicht. Die Rentner haben über die Jahre aktiv in den Teuerungsfonds eingezahlt, aus welchem die Teuerungsanpassungen finanziert werden. Unter diesem Gesichtspunkt wäre es zum Beispiel nicht fair, einfach den Fonds aufzulösen und somit die Kasse zu sanieren. Tatsache ist aber weiter, dass viele Rentner mit dem hohen Umwandlungssatz von 7.2 % in Rente gingen. Diese geniessen somit hier einen lebenslangen Vorteil. Die gewählte Lösung, bei einer Unterdeckung von über 5% auf eine Teuerungsanpassung zu verzichten und die Teuerungsbeiträge zur Sanierung der Kasse zu verwenden – also nicht in den Teuerungsfonds einzubezahlen – wird durch die Kommission als faire und ausgewogene Lösung beurteilt, um die Rentner zu einem gewissen Teil an der Sanierung der Kasse zu beteiligen.

2. Neue Staffelung der Sparguthaben und Spargutschriften

Die Neuregelung dieses Teilbereichs war in der Kommission unbestritten.

3. Minderverzinsung der Sparguthaben

In der Kommission war die Minderverzinsung der Sparguthaben ein Thema. Eine Kommissionsminderheit war der Ansicht, dass die Verzinsung des überobligatorischen Teils maximal 0.5% unter dem BVG-Mindestzinssatz liegen dürfe (Stimmenverhältnis 7:4). Die Kommissionsmehrheit war aber der Meinung, dass ein solcher Zinssatz schlicht nicht finanzierbar sei und an den Märkten so nicht erwirtschaftet werden könne. Sie unterstützt die Regelung, wonach die Verzinsung durch die Pensionskassenkommission jeweils erst an der Herbstsitzung, unter Berücksichtigung der bis dahin erzielten Jahresrenditen, festgelegt werden soll.

4. Lebenspartnerrente

Die Kommission stimmt dieser Regelung zu und nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass auch bei Lebenspartnerrenten (wie bei Ehegattenrenten) ab einem Altersunterschied der Partner von mehr als 15 Jahren eine Kürzungsmöglichkeit besteht.

5. Teilliquidation

Die Neuregelung dieses Teilbereichs wird durch die Kommission ausdrücklich begrüsst.

6. Leistungen bei Invalidität

Die Neuregelung dieses Teilbereichs war in der Kommission unbestritten.

7. Erhöhung des maximal versicherten Lohns

Die Neuregelung dieses Teilbereichs war in der Kommission unbestritten.

8. Auszahlung Todesfallkapital

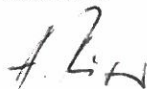
Die Neuregelung dieses Teilbereichs war in der Kommission unbestritten.

Unter Vorbehalt des oben erwähnten Teilbereichs (Minderverzinsung Sparguthaben) beantragt die Kommission FGS einstimmig mit 11:0 Stimmen, der Teilrevision des Gesetzes über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz) zuzustimmen.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR FINANZEN, STEUERN,
GESUNDHEIT UND SOZIALES

Präsident



Heinz Risi

Sekretär



Christof Würsch